

**Einladung zur ordentlichen
Hauptversammlung 2014**

nanofocus[®]
see more 

Einladung zur Hauptversammlung

Hiermit laden wir unsere Aktionäre zur
ordentlichen Hauptversammlung ein,
die

am Mittwoch, den 9. Juli 2014, um 11.00 Uhr,

im Fraunhofer-Institut
für Umwelt-, Sicherheits- und Energietechnik
UMSICHT, Gebäude D,
Osterfelder Straße 3, D-46047 Oberhausen,

stattfindet.

Tagesordnung der Hauptversammlung

1. Vorlage des festgestellten Jahresabschlusses, des Lageberichts sowie des Berichts des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2013

Der Aufsichtsrat hat den vom Vorstand aufgestellten Jahresabschluss am 21. Mai 2014 gebilligt und damit festgestellt. Entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen ist zu diesem Tagesordnungspunkt keine Beschlussfassung vorgesehen.

Die vorgenannten Unterlagen können in den Geschäftsräumen am Sitz der Gesellschaft, Lindnerstraße 98, 46149 Oberhausen, und im Internet unter <http://www.nanofocus.de> unter „Investor Relations“ in dem Unterpunkt „Hauptversammlung“ eingesehen werden. Auf Verlangen erhält jeder Aktionär unverzüglich ein kostenloses Exemplar der oben angegebenen Unterlagen. Ferner werden die Unterlagen in der Hauptversammlung zugänglich sein und näher erläutert werden.

2. Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Vorstands für das Geschäftsjahr 2013

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den Mitgliedern des Vorstands für das Geschäftsjahr 2013 Entlastung zu erteilen.

3. Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2013

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den Mitgliedern des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2013 Entlastung zu erteilen.

4. Beschlussfassung über die Wahl des Abschlussprüfers für das Geschäftsjahr 2014

Der Aufsichtsrat schlägt vor, die RBS RoeverBroennerSusat GmbH & Co. KG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft, Hamburg, Standort Köln, zum Abschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2014 zu wählen.

5. Beschlussfassung über die Aufhebung des vorhandenen genehmigten Kapitals und die Schaffung eines neuen genehmigten Kapitals, teilweise mit der Möglichkeit zum Ausschluss des Bezugsrechts, sowie über die Änderung der Satzung

Die Satzung der Gesellschaft enthielt in § 4 Abs. (3) ein genehmigtes Kapital (Genehmigtes Kapital 2012), das den Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats ermächtigt, bis zum 10. Juli 2017 das Grundkapital der Gesellschaft einmalig oder mehrfach um bis zu insgesamt EUR 1.500.000,00 durch Ausgabe neuer, auf den Inhaber lautenden Stückaktien gegen Bar- und/oder Sacheinlagen zu erhöhen.

Aufgrund der Begebung einer Wandelschuldverschreibung im Februar 2014 und um es der Gesellschaft zu ermöglichen, künftig flexibel zu reagieren, soll ein neues genehmigtes Kapital (Genehmigtes Kapital 2014) geschaffen werden.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, folgende Beschlüsse zu fassen:

- a) Das genehmigte Kapital 2012 in § 4 Abs. (3) der Satzung wird, soweit im Zeitpunkt der Aufhebung noch nicht ausgenutzt, mit Wirkung auf den Zeitpunkt der Eintragung des nachfolgend bestimmten neuen genehmigten Kapitals 2014 in das Handelsregister aufgehoben.
- b) Der Vorstand wird ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats bis zum 8. Juli 2019 das Grundkapital der Gesellschaft einmalig oder mehrmals um bis zu insgesamt EUR 1.500.000,00 durch ein- oder mehrmalige Ausgabe von insgesamt bis zu 1.500.000 neuen, auf den Inhaber lautenden Stückaktien gegen Bar- und/oder Sacheinlage zu erhöhen (Genehmigtes Kapital 2014).

Den Aktionären ist grundsätzlich ein Bezugsrecht zu gewähren. Der Vorstand wird jedoch ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht der Aktionäre in den folgenden Fällen ganz oder teilweise auszuschließen:

- zum Ausgleich von Spitzenbeträgen;
- wenn die Kapitalerhöhung gegen Bareinlagen erfolgt und der auf die neuen Aktien, für die das Bezugsrecht ausgeschlossen wird, insgesamt entfallende anteilige Betrag des Grundkapitals 10 % bezogen sowohl auf den Zeitpunkt dieser Beschlussfassung als auch zum Zeitpunkt der Ausgabe der neuen Aktien vorhandenen Grundkapitals nicht übersteigt und der Ausgabebetrag der neuen Aktien den Börsenpreis der bereits in den Handel einbezogen

Aktien gleicher Gattung und Ausstattung zum Zeitpunkt der Festlegung des endgültigen Ausgabebetrags durch den Vorstand nicht wesentlich im Sinne der §§ 203 Absatz 1 und 2, 186 Absatz 3 Satz 4 AktG unterschreitet; bei der Berechnung der 10%-Grenze ist der anteilige Betrag am Grundkapital abzusetzen, der auf neue oder zurückerworbene Aktien entfällt, die seit dem 9. Juli 2014 unter vereinfachtem Bezugsrechtsausschluss gemäß oder entsprechend § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG ausgegeben oder veräußert worden sind. Im Sinne dieser Ermächtigung gilt als Ausgabebetrag bei Übernahme der neuen Aktien durch einen Emissionsmittler unter gleichzeitiger Verpflichtung des Emissionsmittlers, die neuen Aktien einem oder mehreren von der Gesellschaft bestimmten Dritten zum Erwerb anzubieten, der Betrag, der von dem oder den Dritten zu zahlen ist;

- bei Kapitalerhöhungen gegen Sacheinlagen, insbesondere zur Gewährung von Aktien zum Zweck des Erwerbs von Unternehmen, Unternehmensteilen oder Beteiligungen an Unternehmen;
- wenn die Aktien Arbeitnehmern der Gesellschaft und/oder Arbeitnehmern eines mit der Gesellschaft verbundenen Unternehmens im Sinne von § 15 AktG zum Erwerb angeboten oder auf sie übertragen werden. Die neuen Aktien können dabei auch an ein geeignetes Kreditinstitut ausgegeben werden, das die Aktien mit der Verpflichtung übernimmt, sie ausschließlich an die hiernach begünstigten Personen weiterzugeben. Die Anzahl der so unter Ausschluss des Bezugsrechts ausgegebenen Aktien darf 2% des Grundkapitals nicht überschreiten, und zwar weder im Zeitpunkt des Wirksamwerdens noch im Zeitpunkt der Ausübung dieser Ermächtigung;
- soweit dies erforderlich ist, um den Inhabern bzw. Gläubigern der von der Gesellschaft oder ihren Konzerngesellschaften ausgegebenen Schuldverschreibungen mit Options- oder Wandlungsrechten bzw. -pflichten ein Bezugsrecht auf neue Aktien in dem Umfang einzuräumen, wie es ihnen nach Ausübung ihres Options- oder Wandlungsrechts bzw. nach Erfüllung einer Options- bzw. Wandlungspflicht zustünde.

Der Vorstand wird ferner ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats die weiteren Einzelheiten der Durchführung von Kapitalerhöhungen aus dem Genehmigten Kapital 2014 festzulegen. Der Vorstand wird ermächtigt zu bestimmen, dass die neuen Aktien gemäß § 186 Absatz 5 AktG von einem Kreditinstitut oder nach § 53 Absatz 1 Satz 1 oder § 53b Absatz 1 Satz 1 oder Absatz 7 KWG tätigen Unternehmen mit der Verpflichtung übernommen werden sollen, sie den Aktionären zum Bezug anzubieten. Der Aufsichtsrat wird ermächtigt, die Fassung der Satzung nach vollständiger oder teilweiser Durchführung der Erhöhung des Grundkapitals aus dem Genehmigten Kapital 2014 oder nach Ablauf der Ermächtigungsfrist entsprechend dem Umfang der Kapitalerhöhung aus dem Genehmigten Kapital 2014 anzupassen.

c) § 4 Abs. (3) der Satzung wird insgesamt wie folgt neu gefasst:

„(3) Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats bis zum 8. Juli 2019 das Grundkapital der Gesellschaft einmalig oder mehrmals um bis zu insgesamt EUR 1.500.000,00 durch ein- oder mehrmalige Ausgabe von insgesamt bis zu 1.500.000 neuen, auf den Inhaber lautenden Stückaktien gegen Bar- und/oder Sacheinlage zu erhöhen (Genehmigtes Kapital 2014).

Den Aktionären ist grundsätzlich ein Bezugsrecht zu gewähren. Der Vorstand ist jedoch ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht der Aktionäre in den folgenden Fällen ganz oder teilweise auszuschließen:

- zum Ausgleich von Spitzenbeträgen;
- wenn die Kapitalerhöhung gegen Bareinlagen erfolgt und der auf die neuen Aktien, für die das Bezugsrecht ausgeschlossen wird, insgesamt entfallende anteilige Betrag des Grundkapitals 10 % bezogen sowohl auf den Zeitpunkt dieser Beschlussfassung als auch zum Zeitpunkt der Ausgabe der neuen Aktien vorhandenen Grundkapitals nicht übersteigt und der Ausgabebetrag der neuen Aktien den Börsenpreis der bereits in den Handel einbezogenen Aktien gleicher Gattung und Ausstattung zum Zeitpunkt der Festlegung des endgültigen Ausgabebetrags durch den Vorstand nicht wesentlich im Sinne der §§ 203 Absatz 1 und 2, 186 Absatz 3 Satz 4 AktG unterschreitet; bei der Berechnung der 10%-Grenze ist der anteilige Betrag am Grundkapital abzusetzen, der auf neue oder zurückerworbene Aktien entfällt, die seit dem 9. Juli 2014 unter vereinfachtem Bezugsrechtsausschluss gemäß oder entsprechend § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG ausgegeben oder veräußert worden sind. Im Sinne dieser Ermächtigung gilt als Ausgabebetrag bei Übernahme der neuen Aktien durch einen Emissionsmittler unter gleichzeitiger Verpflichtung des Emissionsmittlers, die neuen Aktien einem oder mehreren von der Gesellschaft bestimmten Dritten zum Erwerb anzubieten, der Betrag, der von dem oder den Dritten zu zahlen ist;
- bei Kapitalerhöhungen gegen Sacheinlagen, insbesondere zur Gewährung von Aktien zum Zweck des Erwerbs von Unternehmen, Unternehmensteilen oder Beteiligungen an Unternehmen;
- wenn die Aktien Arbeitnehmern der Gesellschaft und/oder Arbeitnehmern eines mit der Gesellschaft verbundenen Unternehmens im Sinne von § 15 AktG zum Erwerb angeboten oder auf sie übertragen werden. Die neuen Aktien können dabei auch an ein geeignetes Kreditinstitut ausgegeben werden, das die Aktien mit der Verpflichtung übernimmt, sie ausschließlich an die hiernach begünstigten Personen weiterzugeben. Die Anzahl der so unter Ausschluss des Bezugsrechts

ausgegebenen Aktien darf 2% des Grundkapitals nicht überschreiten, und zwar weder im Zeitpunkt des Wirksamwerdens noch im Zeitpunkt der Ausübung dieser Ermächtigung;

- soweit dies erforderlich ist, um den Inhabern bzw. Gläubigern der von der Gesellschaft oder ihren Konzerngesellschaften ausgegebenen Schuldverschreibungen mit Options- oder Wandlungsrechten bzw. -pflichten ein Bezugsrecht auf neue Aktien in dem Umfang einzuräumen, wie es ihnen nach Ausübung ihres Options- oder Wandlungsrechts bzw. nach Erfüllung einer Options- bzw. Wandlungspflicht zustünde.

Der Vorstand ist ferner ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats die weiteren Einzelheiten der Durchführung von Kapitalerhöhungen aus dem Genehmigten Kapital 2014 festzulegen. Der Vorstand ist ermächtigt zu bestimmen, dass die neuen Aktien gemäß § 186 Absatz 5 AktG von einem Kreditinstitut oder nach § 53 Absatz 1 Satz 1 oder § 53b Absatz 1 Satz 1 oder Absatz 7 KWG tätigen Unternehmen mit der Verpflichtung übernommen werden sollen, sie den Aktionären zum Bezug anzubieten. Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, die Fassung der Satzung nach vollständiger oder teilweiser Durchführung der Erhöhung des Grundkapitals aus dem Genehmigten Kapital 2014 oder nach Ablauf der Ermächtigungsfrist entsprechend dem Umfang der Kapitalerhöhung aus dem Genehmigten Kapital 2014 anzupassen.“

- d) Der Vorstand wird angewiesen, die unter lit. a) beschlossene Aufhebung des bestehenden genehmigten Kapitals 2012 gemeinsam mit der unter lit. b) beschlossenen Schaffung des neuen genehmigten Kapital 2014 und der unter lit. c) beschlossenen Satzungsänderung zur Eintragung in das Handelsregister anzumelden. Die Anmeldung hat so zu erfolgen, dass zunächst die Aufhebung des genehmigten Kapitals 2012 eingetragen werden soll und im unmittelbaren Anschluss daran die beschlossene Schaffung des neuen genehmigten Kapitals 2014 mit der beschlossenen Satzungsänderung ins Handelsregister eingetragen werden soll.

6. Beschlussfassung über die Zustimmung zu einem Ausgliederungs- und Übernahmevertrag zur Ausgliederung des Geschäftsbereich Hautsensorik der NanoFocus AG auf die mikroskin GmbH mit Sitz in Oberhausen

Der Geschäftsbereich Hautsensorik der NanoFocus AG soll im Wege der Ausgliederung zur Aufnahme nach Maßgabe von § 123 Abs. 3 Nr. 1 UmwG auf eine rechtlich selbstständige, hundertprozentige Tochtergesellschaft der NanoFocus AG, die mikroskin GmbH, übertragen werden.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, wie folgt zu beschließen:

Dem Ausgliederungs- und Übernahmevertrag zwischen der NanoFocus AG als übertragendem Rechtsträger und der

mikroskin GmbH als übernehmendem Rechtsträger wird in der Fassung des Entwurfs vom 28. Mai 2014 zugestimmt.

Der abzuschließende Ausgliederungs- und Übernahmevertrag in der Fassung des Entwurfs vom 28. Mai 2014 hat den folgenden Wortlaut (der notarielle Urkundseingang und das vorangestellte Inhaltsverzeichnis sind nicht wiedergegeben, die Anlagen zum Ausgliederungs- und Übernahmevertrag werden am Ende des nachfolgenden Vertragstextes in ihrem wesentlichen Inhalt beschrieben):

Ausgliederungs- und Übernahmevertrag zwischen NanoFocus AG als übertragendem Rechtsträger und mikroskin GmbH als übernehmendem Rechtsträger

Diese Vereinbarung (die „**Vereinbarung**“) wurde geschlossen am [**Datum einfügen**]

ZWISCHEN

(1) NanoFocus AG

Lindnerstraße 98, 46149 Oberhausen, eingetragen im Handelsregister beim Amtsgericht Duisburg unter der Registernummer HRB 13864

vertreten durch den Vorstand

nachfolgend „**NanoFocus AG**“

und

(2) mikroskin GmbH

Lindnerstraße 98, 46149 Oberhausen, eingetragen im Handelsregister beim Amtsgericht Duisburg unter der Registernummer HRB 26527

vertreten durch den Geschäftsführer

nachfolgend „**mikroskin GmbH**“

NanoFocus AG und mikroskin GmbH werden nachfolgend auch jeweils als „**Partei**“ und gemeinsam als „**Parteien**“ bezeichnet.

PRÄAMBEL

(A) Die NanoFocus AG mit Sitz in Oberhausen ist im Handelsregister des Amtsgerichts Duisburg unter der Registernummer HRB 13864 eingetragen. Das Grundkapital der NanoFocus AG beträgt bei Abschluss dieses Vertrags EUR 3.000.000,- und ist eingeteilt in 3.000.000 auf den Inhaber lautende nennwertlose Stückaktien mit einem rechnerischen Anteil am Grundkapital von je EUR 1,-. Das Grundkapital ist vollständig eingezahlt. Die Aktien sind zum Handel in den Freiverkehr an der Frankfurter Wertpapierbörse mit zusätzlichen Transparenzanforderungen (Entry Standard) unter der WKN 540066, ISIN DE0005400667 einbezogen.

(B) Die mikroskin GmbH mit Sitz in Oberhausen ist im Handelsregister des Amtsgerichts Duisburg unter der Registernummer HRB 26527 eingetragen. Das Stammkapital der mikroskin GmbH beträgt bei Abschluss dieses Vertrags EUR 25.000,- und ist eingeteilt in 25.000 Geschäftsanteile mit einem Nennbetrag in Höhe von je EUR 1,-. Die NanoFocus AG hält am Stammkapital der mikroskin GmbH die Geschäftsanteile mit den lfd. Nrn. 1 – 25.000. Die NanoFocus AG hat diese Geschäftsanteile bei der Gründung der mikroskin GmbH übernommen und ist seitdem alleinige Gesellschafterin der mikroskin GmbH. Dies ergibt sich aus der zuletzt beim Handelsregister aufgenommenen Gesellschafterliste vom 13. Mai 2014, die diesem Vertrag als **Anlage 0.1** beigefügt ist. Das Stammkapital ist vollständig einbezahlt.

(C) Die NanoFocus AG ist tätig in der Entwicklung, Produktion und Vermarktung optischer 3D-Oberflächenmesstechnik insbesondere zur Qualitäts- und Produktionskontrolle. Der Schwerpunkt der Tätigkeit liegt dabei im Projektgeschäft mit Schlüsselanwendern aus verschiedenen Branchen. Die Geschäftstätigkeit der NanoFocus AG ist hierzu je nach Anwendungsgebiet in verschiedene Geschäftsbereiche – darunter auch der Geschäftsbereich Hautsensorik – gegliedert. Gegenstand des Geschäftsbereichs Hautsensorik ist dabei die Entwicklung, die Produktion und der Vertrieb von Mess- und Auswerteverfahren zur Unterstützung der Erbringung von medizinischen und kosmetischen Leistungen im Hautbereich (nachfolgend „**Geschäftsbereich Hautsensorik**“).

(D) Die NanoFocus AG beabsichtigt, den gesamten Geschäftsbereich Hautsensorik mit allen Rechten und Pflichten unter Fortbestand der NanoFocus AG auf die mikroskin GmbH auszugliedern und zwar gegen Gewährung von Gesellschaftsrechten an die NanoFocus AG (vgl. §§ 2, 123 Abs. (3) Nr. 1, 124, 125 i.V.m. §§ 46 ff., 60 ff. des Umwandlungsgesetzes (nachfolgend „**UmwG**“) – Ausgliederung zur Aufnahme).

Vor diesem Hintergrund vereinbaren die Parteien was folgt:

1. DEFINITIONEN UND AUSLEGUNG

1.1 Sofern sich aus dem Kontext nichts anderes ergibt, haben die folgenden Wörter und Begriffe die ihnen nachstehend zugewiesene Bedeutung.

"AO"	bezeichnet die Abgabenordnung.
"Auszugliedern des Vermögen"	hat die in Ziffer 5.1 festgelegte Bedeutung.
"Ausgliederung"	hat die in Ziffer 2 festgelegte Bedeutung.
"Ausgliederungstichtag"	hat die in Ziffer 4.1 festgelegte Bedeutung.
"BGB"	bezeichnet das Bürgerliche Gesetzbuch.

"NanoFocus AG" bezeichnet die NanoFocus AG mit Sitz in Oberhausen, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Duisburg unter der Registernummer HRB 13864.

"mikroskin GmbH" bezeichnet die mikroskin GmbH mit Sitz in Oberhausen, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Duisburg unter der Registernummer HRB 26527.

"Parteien" bezeichnet die NanoFocus AG und die mikroskin GmbH gemeinsam.

"Nicht zu übertragenes Vermögen" hat die in Ziffer 5.4 festgelegte Bedeutung.

"Steuern" bezeichnet alle Steuer, Zölle und Abgaben beliebiger Art, ungeachtet dessen, wann und wo sie auferlegt werden.

"Vollzugsdatum" hat die in Ziffer 4.2 festgelegte Bedeutung.

"UmwG" bezeichnet das Umwandlungsgesetz.

1.2 Die Überschriften über den Absätzen dienen der einfacheren Bezugnahme und haben keinen Einfluss auf die Auslegung dieses Vertrags.

2. AUSGLIEDERUNG ZUR AUFNAHME

Die NanoFocus AG als übertragender Rechtsträger überträgt im Wege der Ausgliederung zur Aufnahme gemäß § 123 Abs. (3) Nr. 1 UmwG ihren gesamten Geschäftsbereich Hautsensorik mit den in den Ziffern 5. bis 11. näher bezeichneten Vermögen, Verpflichtungen und Rechtsverhältnissen als Gesamtheit unter Fortbestand der NanoFocus AG auf die mikroskin GmbH als übernehmendem Rechtsträger gegen Gewährung der in Ziffer 18. bezeichneten Geschäftsanteile an der mikroskin GmbH (nachfolgend „**Ausgliederung**“).

3. SCHLUSSBILANZ UND BEWERTUNG

3.1 Als Schlussbilanz der NanoFocus AG nach §§ 125, 17 Abs. (2) UmwG (nachfolgend „**Schlussbilanz**“) wird der Ausgliederung die geprüfte Zwischenbilanz der NanoFocus AG zum 30. Juni 2014 zugrunde gelegt.

3.2 Die mikroskin GmbH wird das Auszugliedern Vermögen handelsrechtlich zum Verkehrswert ansetzen.

4. AUSGLIEDERUNGSSTICHTAG UND VOLLZUG

- 4.1 Die Übernahme des Auszugliedernenden Vermögens der NanoFocus AG erfolgt im Innenverhältnis zwischen der NanoFocus AG und der mikroskin GmbH mit wirtschaftlicher Wirkung zum Beginn (00:00 Uhr) des 1. Juli 2014 (nachfolgend „**Ausgliederungsstichtag**“). Von diesem Zeitpunkt an gelten alle Handlungen und (Rechts-)Geschäfte der NanoFocus AG, die sich auf das Auszugliedernende Vermögen beziehen, als für Rechnung der mikroskin GmbH vorgenommen. Die NanoFocus AG und die mikroskin GmbH werden einander so stellen, als wäre das Auszugliedernende Vermögen bereits am Ausgliederungsstichtag auf die mikroskin GmbH übergegangen.
- 4.2 Die Übertragung des Auszugliedernenden Vermögens erfolgt mit dinglicher Wirkung zum Zeitpunkt der Eintragung der Ausgliederung in das Handelsregister der NanoFocus AG (nachfolgend „**Vollzugsdatum**“).
- 4.3 Der Besitz an den beweglichen Sachen geht am Vollzugsdatum auf die mikroskin GmbH über. Soweit eine Übergabe nicht erforderlich ist, hält die NanoFocus AG die beweglichen Sachen für die mikroskin GmbH gemäß § 930 BGB unentgeltlich in Verwahrung. Soweit sich bewegliche Sachen im Besitz Dritter befinden, überträgt die NanoFocus AG ihre Herausgabeansprüche auf die mikroskin GmbH.
- 4.4 Die NanoFocus AG überträgt der mikroskin GmbH insbesondere den Besitz an den dem Auszugliedernenden Vermögen zugeordneten Geschäftsunterlagen, wie Vertrags- und Genehmigungsunterlagen, Kundenlisten, Preislisten, Handbücher, Betriebsvorschriften, Betriebshandbücher und Personalunterlagen, Aufzeichnungen, technischen Dokumenten und sonstigen auf das Auszugliedernende Vermögen bezogenen Unterlagen und Dokumenten. Nach Wirksamwerden der Ausgliederung hat die NanoFocus AG ein Einsichtsrecht in die übergebenen Dokumente und Unterlagen, soweit sie ein berechtigtes Interesse hieran hat (z.B. für Steuer-, Gewährleistungs- und Bilanzierungsfälle). Die mikroskin GmbH wird die übertragenen Unterlagen und Dokumente bis zum Ablauf der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen, mindestens jedoch für einen Zeitraum von 10 Jahren nach dem Vollzugsdatum aufbewahren. Diese Verpflichtung besteht in jedem Fall so lange, wie die NanoFocus AG nach § 147 AO in Verbindung mit den §§ 169 ff. AO zur Aufbewahrung der Unterlagen und Dokumente verpflichtet ist.

5. AUSZUGLIEDERNDEN VERMÖGEN, NICHT ZU ÜBERTRAGENDES VERMÖGEN

- 5.1 Die NanoFocus AG überträgt auf die mikroskin GmbH als Gesamtheit mit allen Rechten und Pflichten im Wege der Ausgliederung zur Aufnahme den gesamten Geschäftsbereich Hautsensorik mit allen – ins-

besondere den in der **Anlage 5.1** genannten – dem Geschäftsbereich Hautsensorik am Vollzugsdatum ausschließlich zuzuordnenden Aktiva und Passiva einschließlich immaterieller und materieller Vermögensgegenstände, Vertragsverhältnisse und sonstiger Rechtsverhältnisse aller Art, Forderungen und Verbindlichkeiten, ungewisser Verbindlichkeiten, Eventualverbindlichkeiten und künftiger und bedingter Forderungen und Verbindlichkeiten, deren Rechtsgrund bereits gelegt ist und zwar unabhängig davon, ob die Vermögensposition bilanzierungsfähig ist oder nicht (nachfolgend "**Auszugliederndes Vermögen**").

- 5.2 Die Aktiva und Passiva des Auszugliedernenden Vermögens in ihrem Bestand zum 31. März 2014 sind in der als **Anlage 5.2** beigefügten Teilbilanz für den auszugliedernenden Geschäftsbereich Hautsensorik der NanoFocus AG zum 31. März 2014 indikativ dargestellt. Die Regelungen in Ziffer 3.1, wonach der Ausgliederung die Schlussbilanz der NanoFocus AG zum 30. Juni 2014 zugrunde gelegt wird, und in Ziffer 4., wonach für den Umfang der Vermögensübertragung der Bestand des Auszugliedernenden Vermögens am Vollzugsdatum maßgeblich ist, bleiben unberührt. Die NanoFocus AG überträgt auf die mikroskin GmbH auch diejenigen Gegenstände des Aktiv- und Passivvermögens, die nach dem 30. Juni 2014 bis zum Vollzugsdatum zugegangen oder entstanden sind, einschließlich Surrogaten (z.B. Ersatzansprüche und Veräußerungserlöse), soweit sie dem Auszugliedernenden Vermögen ausschließlich zuzuordnen sind. Diejenigen Gegenstände des Aktiv- und Passivvermögens, die bis zum Vollzugsdatum veräußert oder anderweitig übertragen worden sind oder werden oder zu diesem Zeitpunkt nicht mehr bestehen, werden nicht auf die mikroskin GmbH übertragen.
- 5.3 Das Auszugliedernende Vermögen besteht insbesondere aus den nachfolgend in den Ziffern 6. bis 11. näher beschriebenen, am Vollzugsdatum vorhandenen materiellen und immateriellen Vermögensgegenständen, Rechten, Verbindlichkeiten und sonstigen Verpflichtungen bzw. den an deren Stelle tretenden Surrogaten.
- 5.4 Sämtliche nicht ausschließlich dem Geschäftsbereich Hautsensorik am Vollzugsdatum zuzuordnenden Aktiva und Passiva einschließlich immaterieller und materieller Vermögensgegenstände, Vertragsverhältnisse und sonstiger Rechtsverhältnisse aller Art, Forderungen und Verbindlichkeiten, ungewisser Verbindlichkeiten, Eventualverbindlichkeiten und künftiger und bedingter Forderungen und Verbindlichkeiten, deren Rechtsgrund bereits gelegt ist und zwar unabhängig davon, ob die Vermögensposition bilanzierungsfähig ist oder nicht, werden nicht auf den übernehmenden Rechtsträger übertragen (nachfolgend "**Nicht zu übertragendes Vermögen**"). Sollten diese von der Ausgliederung ausgenommenen Gegenstände und/oder Rechtsverhältnisse zum Vollzugsdatum innerhalb oder außerhalb des regelmäßigen Geschäftsgangs veräußert oder in ande-

rer Weise ersetzt worden sein, so werden die an ihre Stelle getretenen und am Vollzugsdatum vorhandenen Surrogate von der Übertragung ausgenommen.

6. IMMATERIELLE VERMÖGENSGEGENSTÄNDE

6.1 Die NanoFocus AG überträgt auf die mikroskin GmbH sämtliche dem Geschäftsbereich Hautsensorik ausschließlich zuzuordnenden immateriellen Vermögensgegenstände, insbesondere die in der Anlage 5.1 genannten, einschließlich

(a) sämtlicher ausschließlich den Geschäftsbereich Hautsensorik betreffenden Erfindungen, technischen und betriebliches Know-how (auch soweit dieses nicht von gewerblichen Schutzrechten umfasst ist), Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse, Patente, Gebrauchsmuster, Geschmacksmuster, Schutzrechtsanmeldungen sowie Nutzungsrechte an Schutzrechten, Know-how, Verfahren und Formeln, einschließlich Verkörperungen solcher Gegenstände (Muster, Zeichenpläne, Rezepturen, etc.). Zum Auszugliedernden Vermögen gehören damit insbesondere die in der Anlage 5.1 aufgeführten Geschmacksmuster, Patente und Gebrauchsmuster bzw. die entsprechenden Anmeldungen und Erfindungen, auch soweit letztere erst intern erfasst und für die weitere Bearbeitung angelegt, aber noch nicht formell angemeldet sind,

(b) sämtlicher Rechte an der ausschließlich im Geschäftsbereich Hautsensorik eingesetzten Software, einschließlich der auf diesen Bereich ausschließlich zugeschnittenen eigenentwickelten oder lizenzierten Software sowie an Fortentwicklungen dieser Software,

(c) sämtlicher Rechte und Pflichten aus den den übertragenen immateriellen Vermögensgegenständen nach lit. (a) und (b) zugrunde liegenden oder mit ihnen im Zusammenhang stehenden vertraglichen oder sonstigen Rechtsverhältnissen, insbesondere Lizenz- und Nutzungsverträge,

(d) des dem Geschäftsbereich Hautsensorik zuzuordnenden Kunden- und Lieferantenstamms,

sowie etwaiger mit den immateriellen Vermögensgegenständen im Zusammenhang stehender Rechtsverhältnisse, gleich ob mit Dritten oder mit Tochterunternehmen der NanoFocus AG.

6.2 Soweit die NanoFocus AG nur Mitberechtigte der nach Ziffer 6.1 übertragenen immateriellen Vermögensgegenstände ist, überträgt die NanoFocus AG die entsprechenden Mitberechtigungen.

7. ANLAGEVERMÖGEN, UMLAUFVERMÖGEN

7.1 Die NanoFocus AG überträgt auf die mikroskin GmbH sämtliche dem Geschäftsbereich Hautsensorik ausschließlich zuzuordnenden Gegenstände des Anlagevermögens (Sachanlagen, Finanzanlagen) und des Umlaufvermögens, insbesondere

(a) die gesamte dem Geschäftsbereich Hautsensorik ausschließlich zuzuordnenden Betriebs- und Geschäftsausstattung,

(b) dingliche oder sonstige dem Geschäftsbereich Hautsensorik ausschließlich zuzuordnenden Nutzungsrechte, beispielsweise aus Leasing-, langfristigen Miet- und Pachtverträgen oder sonstigen Überlassungsverträgen, an Grundstücken, Rechten an Grundstücken, Gebäuden oder sonstigen Gegenständen,

(c) das dem Geschäftsbereich Hautsensorik ausschließlich zuzuordnenden Anlage- und Umlaufvermögen der NanoFocus AG,

(d) die dem Geschäftsbereich Hautsensorik ausschließlich zuzuordnenden Forderungen an Kunden, Forderungen aus Lieferungen und Leistungen, Forderungen gegen verbundene Unternehmen und gegen Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht, und sonstige Vermögensgegenstände,

einschließlich aller Rechte und Pflichten aus diesen Gegenständen zugrunde liegenden oder mit ihnen im Zusammenhang stehenden vertraglichen oder sonstigen Rechtsverhältnissen.

7.2 Grundstücke oder grundstücksgleiche Rechte stehen nicht im Eigentum der NanoFocus AG und werden daher nicht im Zuge der Ausgliederung auf die mikroskin GmbH übertragen.

7.3 Soweit die auszugliedernden Gegenstände unter Eigentumsvorbehalt Dritter stehen oder die NanoFocus AG Dritten zur Sicherheit das Eigentum an ihnen übertragen hat, überträgt die NanoFocus AG auf die mikroskin GmbH sämtliche ihr in diesem Zusammenhang zustehenden Rechte und Pflichten einschließlich Anwartschaftsrechten und Herausgabeansprüchen.

8. BETEILIGUNGEN

Im Rahmen der Ausgliederung werden keine Beteiligungen an Tochtergesellschaften an die mikroskin GmbH übertragen.

9. VERBINDLICHKEITEN UND VERPFLICHTUNGEN; RISIKEN UND LASTEN

9.1 Die NanoFocus AG überträgt auf die mikroskin GmbH alle dem Geschäftsbereich Hautsensorik ausschließlich zuzuordnenden Verbindlichkeiten und Verpflichtungen, einschließlich ungewisser Verbindlichkeiten, Eventualverbindlichkeiten und künftiger Verbindlichkeiten der NanoFocus AG, deren Rechtsgrund bereits gelegt ist. Hierzu gehören insbesondere

- (a) die dem Geschäftsbereich Hautsensorik ausschließlich zuzuordnenden Verbindlichkeiten gegenüber Kunden,
- (b) die dem Geschäftsbereich Hautsensorik ausschließlich zuzuordnenden Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen, insbesondere aus den nach Ziffer 11. übertragenen Verträgen und
- (c) den dem Geschäftsbereich Hautsensorik ausschließlich zuzuordnenden passiven Rechnungsabgrenzungsposten zugrunde liegende Rechtsverhältnisse sowie Aufwandsrückstellungen.

Soweit von der NanoFocus AG Sicherheit für die vorstehend bezeichneten Verbindlichkeiten und Verpflichtungen gestellt wurde, geht der Anspruch auf Rückgewähr dieser Sicherheiten auf die mikroskin GmbH über.

9.2 Die NanoFocus AG überträgt auf die mikroskin GmbH sämtliche dem Geschäftsbereich Hautsensorik ausschließlich zuzuordnenden Risiken und Lasten.

10. ARBEITSVERHÄLTNISSE

Die NanoFocus AG und die mikroskin GmbH sind sich darüber einig, dass die zwischen der NanoFocus AG und ihren Mitarbeitern geschlossenen Arbeitsverträge, soweit das Arbeitsverhältnis auf die mikroskin GmbH übergeht (Ziffer 12.1), auf die mikroskin GmbH übertragen werden.

11. VERTRÄGE UND SONSTIGE RECHTSVERHÄLTNISSE

11.1 Die NanoFocus AG überträgt auf die mikroskin GmbH die Rechte und Pflichten aus allen dem Geschäftsbereich Hautsensorik ausschließlich zuzuordnenden vertraglichen und sonstigen Rechtsverhältnissen, gleich ob privatrechtlicher oder öffentlich-rechtlicher Natur, insbesondere die in der Anlage 5.1 aufgeführten.

11.2 Übertragen werden unter anderem die nachfolgend aufgeführten Verträge:

- (a) sämtliche dem Geschäftsbereich Hautsensorik ausschließlich zuzuordnenden mit Tochtergesellschaften der NanoFocus AG geschlossenen sonsti-

gen Liefer-, Leistungs-, Nutzungs- und Überlassungsverträge, insbesondere auf Nutzung oder Überlassung der in Ziffer 6. und Ziffer 7. näher bezeichneten Gegenstände,

- (b) sämtliche dem Geschäftsbereich Hautsensorik ausschließlich zuzuordnenden
 - (i) Versicherungsverträge, einschließlich Haftpflichtversicherung gegen Personen-, Sach- oder Betriebsunterbrechungsschäden,
 - (ii) Lieferantenverträge,
 - (iii) Kundenverträge,
 - (iv) Verträge über den Erwerb oder die Veräußerung von nach Ziffer 6. oder Ziffer 7. übertragenen Gegenständen,
 - (v) Miet-, Pacht-, Leasing- und sonstige Nutzungs- oder Überlassungsverträge, insbesondere über die nach Ziffer 7. übertragenen Anlagen und sonstigen Anlagegegenstände sowie über sonstige Büro- und Geschäftsausstattung, und hiermit im Zusammenhang stehende Instandhaltungs- und Wartungsverträge,
 - (vi) Joint-Venture-, Kooperations- und ähnliche Verträge und
 - (vii) Lizenz- und Nutzungsverträge über die nach Ziffer 6. übertragenen immateriellen Vermögensgegenstände, einschließlich Verträgen über den Erwerb, die Erstellung, Anpassung oder Wartung von Software.

11.3 Übertragen werden die mit dem Geschäftsbereich Hautsensorik ausschließlich zuzuordnenden im Zusammenhang stehenden oder diesem in anderer Weise zurechenbaren Prozessrechtsverhältnisse und sonstigen verfahrensrechtlichen Rechtsverhältnisse sowie Schiedsverfahren, gleich ob die NanoFocus AG Partei oder in sonstiger Weise (z.B. als Nebenintervenientin oder Beigeladene) beteiligt ist.

11.4 Übertragen werden unter anderem alle Rechte und Pflichten aus in- und ausländischen öffentlich-rechtlichen Konzessionen, Genehmigungen, Erlaubnissen und sonstigen Berechtigungen gleich welcher Art (nachfolgend „öffentlich-rechtliche Berechtigungen“), die dem Geschäftsbereich Hautsensorik ausschließlich zuzuordnen sind.

12. FOLGEN DER AUSGLIEDERUNG FÜR DIE ARBEITNEHMER UND IHRE VERTRETUNGEN

12.1 Übergang der Arbeitsverhältnisse

(a) Die Ausgliederung erfüllt die Tatbestandsvoraussetzungen eines Betriebsübergangs im Sinne des § 613a BGB. Infolgedessen gehen am Vollzugsdatum alle in diesem Zeitpunkt dem Geschäftsbereich Hautsensorik zugeordneten Arbeitsverhältnisse mit Ausnahme der Dienstverhältnisse der Vorstandsmitglieder gemäß §§ 613a Abs. (1) Satz 1 BGB, 324 UmwG kraft Gesetzes auf die mikroskin GmbH über. Die betroffenen Arbeitnehmer der NanoFocus AG werden über die Ausgliederung und die damit verbundenen Folgen gemäß §§ 613a Abs. (5) BGB, 324 UmwG unterrichtet. Von dem Übergang ausgenommen sind die Arbeitsverhältnisse derjenigen Arbeitnehmer, die dem Übergang ihres Arbeitsverhältnisses gemäß §§ 613a Abs. (6) BGB, 324 UmwG wirksam widersprechen sowie die Arbeitsverhältnisse einzelner Arbeitnehmer, mit denen auf freiwilliger Basis ein Verbleib in der NanoFocus AG vereinbart werden soll.

(b) Der Übergang der Arbeitsverhältnisse vollzieht sich gemäß §§ 613a Abs. (1) Satz 1 BGB, 324 UmwG kraft Gesetzes mit allen Rechten und Pflichten. Alle bei der NanoFocus AG verbrachten oder anerkannten Zeiten der Betriebszugehörigkeit werden von der mikroskin GmbH als bei ihr verbrachte Zeiten der Betriebszugehörigkeit anerkannt.

(c) Arbeitgeberseitige Kündigungen wegen der Ausgliederung sind nicht geplant und wären im Übrigen gemäß §§ 613a Abs. (4) BGB, 324 UmwG unzulässig. Arbeitgeberseitige Kündigungen aus anderen Gründen (personenbedingte und verhaltensbedingte Kündigungen) bleiben möglich.

(d) Nach der Ausgliederung haften die NanoFocus AG und die mikroskin GmbH nach Maßgabe des § 133 UmwG grundsätzlich gesamtschuldnerisch für Verbindlichkeiten aus den Arbeitsverhältnissen, die vor dem Wirksamwerden der Ausgliederung begründet worden sind.

12.2 Auswirkungen der Ausgliederung auf bestehende Betriebsvereinbarungen

Es bestehen weder bei der NanoFocus AG noch bei der mikroskin GmbH Betriebsvereinbarungen irgendwelcher Art. Die Ausgliederung hat somit diesbezüglich keine Auswirkungen.

12.3 Auswirkungen der Ausgliederung auf bestehende Tarifverträge

Die NanoFocus AG und die mikroskin GmbH sind jeweils nicht tarifgebunden. Die Ausgliederung hat somit keine tariflichen Auswirkungen.

12.4 Auswirkungen der Ausgliederung auf Arbeitnehmervertretungen

Es existiert weder bei der NanoFocus AG noch bei der mikroskin GmbH ein Betriebsrat. Die Ausgliederung hat daher diesbezüglich keine Auswirkungen.

12.5 Auswirkungen der Ausgliederung auf Unternehmensmitbestimmungsrechte übergehender Arbeitnehmer

Da in der NanoFocus AG weniger als 500 Arbeitnehmer beschäftigt sind, besteht der Aufsichtsrat der NanoFocus AG ausschließlich aus Vertretern der Anteilseigner.

Die mikroskin GmbH verfügt satzungsgemäß über keinen Aufsichtsrat und wird auch nach der Ausgliederung satzungsgemäß über keinen Aufsichtsrat verfügen. Da auch nach der Ausgliederung in der mikroskin GmbH weniger als 500 Arbeitnehmer beschäftigt sein werden, wird die mikroskin GmbH insbesondere weder über einen mitbestimmten Aufsichtsrat nach dem Drittelbeteiligungsgesetz noch nach dem Mitbestimmungsgesetz verfügen.

Die Ausgliederung hat daher diesbezüglich keine Auswirkungen.

12.6 Auswirkungen der Ausgliederung für die verbleibenden Arbeitnehmer

Für die nach der Ausgliederung nach diesem Vertrag bei der NanoFocus AG verbleibenden Arbeitnehmer ändert sich der Inhalt ihres Arbeitsverhältnisses infolge der Ausgliederung nicht.

12.7 Unterrichtung des Betriebsrats

Nachdem bei der NanoFocus AG kein Betriebsrat besteht, entfällt die Pflicht, den Ausgliederungs- und Übernahmevertrag bzw. seinen Entwurf gemäß § 126 Abs. (3) UmwG mindestens einen Monat vor dem Tag der Hauptversammlung dem zuständigen Betriebsrat zuzuleiten.

13. NEUE LEISTUNGSBEZIEHUNGEN ZWISCHEN DER NANOFOCUS AG UND DER MIKROSKIN GMBH

13.1 Die Ausgliederung des Geschäftsbereichs Hautsensorik erfordert die Herstellung neuer Leistungsbeziehungen zwischen der NanoFocus AG und der mikroskin GmbH. Im Rahmen der Ausgliederung werden daher verschiedene Dienstleistungsverträge abgeschlossen.

13.2 Sofern erforderlich verpflichten sich die Parteien vor-

behaltlich etwaiger dafür zu beachtender weiterer Voraussetzungen, diejenigen dafür notwendigen weiteren Leistungen zu erbringen bzw. dafür Sorge zu tragen, dass auch weiterhin durch die bzw. gegenüber der mikroskin GmbH Leistungen gegenüber verbundenen bzw. durch verbundene Unternehmen erbracht werden, wie sie vor Wirksamwerden der Ausgliederung innerhalb der NanoFocus AG bzw. zwischen der NanoFocus AG und anderen verbundenen Unternehmen ausgetauscht wurden.

14. EINZELÜBERTRAGUNG

- 14.1 Soweit das Auszugliedernde Vermögen nicht schon kraft Gesetzes im Wege der partiellen Gesamtrechtsnachfolge am Vollzugsdatum auf die mikroskin GmbH übergeht, wird die NanoFocus AG die nicht übergegangenen Teile des Auszugliedernenden Vermögens auf die mikroskin GmbH nach den jeweils anwendbaren Vorschriften übertragen; die mikroskin GmbH ist verpflichtet, der Übertragung zuzustimmen.
- 14.2 Die Regelung der Ziffer 14.1 gilt entsprechend, wenn Gegenstände oder sonstige Teile des Auszugliedernenden Vermögens nach diesem Vertrag nicht übergehen, weil sie irrtümlich dem bei der NanoFocus AG verbleibenden Vermögen zugeordnet worden sind.

15. MITWIRKUNGSPFLICHT

- 15.1 Die NanoFocus AG und die mikroskin GmbH werden alle Erklärungen abgeben, Urkunden ausstellen und alle sonstigen Maßnahmen und Rechtshandlungen vornehmen, die im Zusammenhang mit der Übertragung des Auszugliedernenden Vermögens nach Ziffer 4. und Ziffer 14. erforderlich oder zweckdienlich sind.
- 15.2 Sollten für die Übertragung eines bestimmten Gegenstands weitere Voraussetzungen geschaffen oder staatliche Genehmigungen eingeholt werden müssen, verpflichten sich die Parteien, alle hierzu erforderlichen Erklärungen abzugeben und Handlungen vorzunehmen. Die Parteien werden sich insbesondere gemeinsam nach besten Kräften darum bemühen, gegebenenfalls erforderliche Zustimmungen Dritter zur Übertragung eines bestimmten Gegenstands auf die mikroskin GmbH zu erlangen.
- 15.3 Soweit eine vorzunehmende Übertragung nicht oder nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand möglich oder unzweckmäßig ist, werden sich die Parteien dieses Vertrags so stellen, als wäre die Übertragung am Vollzugsdatum erfolgt; Ziffer 4.1 bleibt unberührt. Die Parteien werden in diesen Fällen zumindest das wirtschaftliche Eigentum an den nicht übertragenen Gegenständen des Auszugliedernenden Vermögens auf die mikroskin GmbH übertragen. Die Sätze 1 und 2 gelten insbesondere, soweit eine erforderliche Zustimmung oder Genehmigung zur Übertragung

eines bestimmten Gegenstands verweigert wird oder nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand eingeholt werden kann. Die NanoFocus AG und die mikroskin GmbH werden alle zur Herbeiführung der nach den Sätzen 1 und 2 gewollten Rechtsfolge erforderlichen oder zweckdienlichen Erklärungen abgeben, Urkunden ausstellen und sonstigen Maßnahmen und Rechtshandlungen vornehmen.

- 15.4 Die NanoFocus AG verpflichtet sich, nach Abschluss dieses Vertrags über das Auszugliedernde Vermögen nur im Rahmen eines ordnungsgemäßen Geschäftsgangs und mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns zu verfügen. Soweit ab dem Ausgliederungstichtag Teile des Auszugliedernenden Vermögens durch die NanoFocus AG im regelmäßigen Geschäftsverkehr veräußert werden, treten die Surrogate an deren Stelle.

16. NICHT ZUZUORDNENDE GEGENSTÄNDE, RÜCK-ÜBERTRAGUNGSPFLICHT

- 16.1 Lässt sich auch durch Auslegung dieses Vertrags nicht ermitteln, welchem der beteiligten Rechtsträger ein Gegenstand, Vertrag oder sonstiges Rechtsverhältnis zuzuordnen ist, so verbleibt dieser Gegenstand, Vertrag oder dieses Rechtsverhältnis insgesamt bei der NanoFocus AG.
- 16.2 Soweit bestimmte Gegenstände oder sonstige Teile des Auszugliedernenden Vermögens, insbesondere Verträge, Beteiligungen und Mitgliedschaften, die nach diesem Vertrag nicht auf die mikroskin GmbH übergehen sollten, aus rechtlichen Gründen oder weil sie irrtümlich dem Auszugliedernenden Vermögen zugeordnet worden sind, auf die mikroskin GmbH übergehen, ist die mikroskin GmbH verpflichtet, diese auf die NanoFocus AG zurück zu übertragen. Die NanoFocus AG ist verpflichtet, der Rückübertragung zuzustimmen. Im Innenverhältnis werden die Parteien sich so stellen, als wäre die Übertragung am Vollzugsdatum nicht erfolgt.
- 16.3 Ziffer 15. gilt entsprechend.

17. GLÄUBIGERSCHUTZ UND INNENAUSGLEICH, HAFTUNGSFREISTELLUNG

- 17.1 Wenn und soweit die NanoFocus AG oder die mikroskin GmbH aufgrund der Bestimmung in § 133 UmwG oder anderer gesetzlicher oder vertraglicher Bestimmungen von Gläubigern für Verbindlichkeiten oder Verpflichtungen sowie aus Haftungsverhältnissen in Anspruch genommen werden, die nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Vertrags dem jeweils anderen Rechtsträger zugeordnet sind, so hat der jeweils andere Rechtsträger den in Anspruch genommenen Rechtsträger auf erste Anforderung von derartigen Verbindlichkeiten oder Verpflichtungen sowie Haftungen freizustellen, soweit diese Ansprüche der Gläubiger vollstreckbar oder unbestritten sind.

- 17.2 Sämtliche Ansprüche und Rechte der mikroskin GmbH gegen die NanoFocus AG wegen der Beschaffenheit oder des Bestands des von der NanoFocus AG nach Maßgabe dieses Vertrags übertragenen Auszugliedernden Vermögens oder einzelner Teile hiervon werden hiermit ausdrücklich ausgeschlossen. Der Ausschluss bezieht sich auch auf alle Rechte und Ansprüche gleich welcher Art, die der mikroskin GmbH aus jeglichem Rechtsgrund zustehen, unabhängig davon, ob diese der mikroskin GmbH bekannt oder unbekannt sind, ob diese fällig oder unbedingt sind oder nicht und ob diese heute bereits bestehen oder in Zukunft erst zum Entstehen gelangen.

18. GEGENLEISTUNGEN UND KAPITALMASSNAHMEN

- 18.1 Die Übertragung des Auszugliedernden Vermögens auf die mikroskin GmbH erfolgt gegen Gewährung von 26.000 neuen Geschäftsanteilen an der mikroskin GmbH im Nennbetrag von EUR 1,- je Geschäftsanteil an die NanoFocus AG.
- 18.2 Als Gegenleistung für die Übertragung des auszugliedernden Vermögens gewährt die mikroskin GmbH der NanoFocus AG insgesamt 26.000 neue Geschäftsanteile im Nennbetrag von je EUR 1,- mit den Nummern 25.001 bis 51.000. Zu diesem Zweck wird das Stammkapital der mikroskin GmbH von derzeit EUR 25.000,- (in Worten: fünfundzwanzigtausend Euro) um EUR 26.000,- (in Worten: sechsundzwanzigtausend Euro) durch Ausgabe von insgesamt 26.000 neuen Geschäftsanteilen im Nennbetrag von je EUR 1,- auf insgesamt EUR 51.000,- (in Worten: einundfünfzigtausend Euro) erhöht. Die Einlage auf diese Geschäftsanteile wird durch die Übertragung des Auszugliedernden Vermögens erbracht. Weitere Zuzahlungen sind nicht zu leisten.
- 18.3 Die als Gegenleistung gewährten Geschäftsanteile sind ab dem Beginn des (Rumpf-)Geschäftsjahres 2014 gewinnberechtigt. Die Geschäftsanteile sind mit keinen Besonderheiten ausgestattet.
- 18.4 Soweit der Verkehrswert des Auszugliedernden Vermögens den Nennbetrag der gewährten Geschäftsanteile übersteigt, wird der Differenzbetrag gemäß § 272 Abs. (2) Nr. 1 HGB in die Kapitalrücklage eingestellt. Eine Vergütung des Differenzbetrags ist nicht geschuldet. Bare Zuzahlungen erfolgen nicht.

19. GEWÄHRUNG BESONDERER RECHTE ODER VORTEILE

- 19.1 Es werden keine Rechte für einzelne Aktionäre oder Inhaber besonderer Rechte im Sinne von § 126 Abs. 1 Nr. 7 UmwG gewährt und es sind auch keine Maßnahmen im Sinne dieser Vorschrift für diese Personen vorgesehen.

- 19.2 Es werden keine besonderen Vorteile im Sinne von § 126 Abs. 1 Nr. 8 UmwG einem Mitglied des Vorstands oder des Aufsichtsrats der an der Ausgliederung beteiligten Rechtsträger, einem Abschlussprüfer, Nachgründungsprüfer oder Sacheinlageprüfer gewährt.

20. KOSTEN, STEUERN

- 20.1 Die mit der Beurkundung dieses Vertrags anfallenden Kosten sowie die bei seiner Durchführung anfallenden Kosten und Steuern trägt die mikroskin GmbH. Ausgenommen hiervon sind lediglich die Kosten für die Abhaltung der Hauptversammlung bei der NanoFocus AG, die über die Ausgliederung beschließt. Die ihr durch die Vorbereitung dieses Ausgliederungsvertrags entstandenen Kosten trägt jede Partei selbst.
- 20.2 Grunderwerbsteuer wird durch die Ausgliederung nicht ausgelöst.

21. WIRKSAMWERDEN, STICHTAGSÄNDERUNG

- 21.1 Dieser Ausgliederungs- und Übernahmevertrag steht unter der aufschiebenden Bedingung, dass
- (a) die Hauptversammlung der NanoFocus AG und die Gesellschafterversammlung der mikroskin GmbH formgerecht ihre Zustimmung zu diesem Vertrag erklären und
 - (b) die mikroskin GmbH die nach dem Ausgliederungsvertrag erforderliche Kapitalerhöhung beschließt.

Die Ausgliederung nach diesem Vertrag bedarf zu ihrer Wirksamkeit ferner der Eintragung im Handelsregister der NanoFocus AG und der mikroskin GmbH.

- 21.2 Falls die Ausgliederung nicht spätestens bis zum 31. März 2015 in das Handelsregister der NanoFocus AG eingetragen wird, gilt abweichend von Ziffer 4.1 der 1. Januar 2015, 0:00 Uhr als Ausgliederungstichtag. In diesem Fall wird eine auf den 31. Dezember 2014 aufzustellende Bilanz der NanoFocus AG als Schlussbilanz nach Ziffer 3.1 zugrunde gelegt. Bei einer weiteren Verzögerung der Eintragung über den 31. August des Folgejahres hinaus verschieben sich die beiden vorgenannten Stichtage um jeweils ein weiteres Jahr.
- 21.3 Falls die Ausgliederung erst nach der Gesellschafterversammlung der mikroskin GmbH, die über die Verwendung des Bilanzgewinns für das Geschäftsjahr 2014 beschließt, in das Handelsregister der NanoFocus AG eingetragen wird, sind die als Gegenleistung gewährten Geschäftsanteile der mikroskin GmbH abweichend von Ziffer 18.3 erst ab dem 1. Januar 2015 gewinnberechtigt. Bei einer Verzögerung der Eintragung über die folgende Gesellschafterversammlung der mikroskin GmbH hinaus verschiebt sich der Beginn der Gewinnberechtigung jeweils um ein weiteres Jahr.

22. ANWENDBARES RECHT, GERICHTSSTAND, TEIL-UNWIRKSAMKEIT

- 22.1 Dieser Vertrag unterliegt deutschem Recht.
- 22.2 Gerichtsstand ist Duisburg.
- 22.3 Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrags unwirksam, undurchführbar oder nicht in das Handelsregister eintragungsfähig sein, soll dies die Wirksamkeit dieses Vertrags im Übrigen nicht berühren. Die unwirksame, undurchführbare oder in das Handelsregister nicht eintragungsfähige Bestimmung ist in diesem Fall als durch diejenige wirksame, durchführbare oder in das Handelsregister eintragungsfähige Bestimmung ersetzt anzusehen, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen, undurchführbaren oder im Handelsregister nicht eintragungsfähigen Bestimmung am nächsten kommt.

23. ANLAGEN

- 23.1 Die Anlagen 0.1, 5.1 und 5.2 zu diesem Vertrag sind Vertragsbestandteil.

Dieser Vertrag wurde in Oberhausen am [] wie folgt unterzeichnet:

Für die NanoFocus AG
vertreten durch ihren Vorstand

Für die mikroskin GmbH
vertreten durch ihren Geschäftsführer

Die im Ausgliederungs- und Übernahmevertrag bezeichneten Anlagen, die Vertragsbestandteil sind, haben den folgenden wesentlichen Inhalt:

Anlage 0.1 (zur Präambel) enthält die beim Handelsregister aufgenommene Gesellschafterliste der mikroskin GmbH vom 13. Mai 2014.

Anlage 5.1 (zu Ziffer 5.1) enthält eine Auflistung der wesentlichen auf die mikroskin GmbH im Rahmen der Ausgliederung übergehenden Vermögensgegenstände, Verpflichtungen, Verträge und sonstigen Rechtsverhältnisse.

Anlage 5.2 (zu Ziffer 5.2) enthält eine indikative Teilbilanz des bilanzierten Auszugliederten Vermögens zum 31. März 2014.

Auszulegende Unterlagen zu Tagesordnungspunkt 6:

Von der Einberufung der Hauptversammlung an liegen in den Geschäftsräumen der NanoFocus AG in der Lindnerstraße 98, 46149 Oberhausen, zur Einsichtnahme der Aktionäre aus:

- der Entwurf des Ausgliederungs- und Übernahmevertrags vom 28. Mai 2014 zwischen der NanoFocus AG als übertragendem Rechtsträger und der mikroskin GmbH als übernehmendem Rechtsträger;
- der gemeinsame Ausgliederungsbericht des Vorstands der NanoFocus AG und der Geschäftsführung der gemäß § 127 UmwG vom 28. Mai 2014;
- die Jahresabschlüsse und Lageberichte der NanoFocus AG für die Geschäftsjahre 2011, 2012 und 2013;
- die Eröffnungsbilanz der im Kalenderjahr 2014 errichteten mikroskin GmbH.

Da die mikroskin GmbH erst im Kalenderjahr 2014 gegründet worden ist, existieren für sie noch keine Jahresabschlüsse und keine Lageberichte.

Die vorstehend genannten Unterlagen werden auch in der ordentlichen Hauptversammlung zur Einsichtnahme ausliegen. Abschriften dieser Unterlagen werden jedem Aktionär auf Verlangen unverzüglich und kostenlos übersandt. Anforderungen sind an die

NanoFocus AG
Investor Relations
Lindnerstr. 98
46149 Oberhausen
Deutschland
Telefax: +49 (0)208 62000-99

zu richten.

Schriftlicher Bericht des Vorstands an die Hauptversammlung zu Punkt 5 der Tagesordnung

Der Vorstand hat zu Punkt 5 der Tagesordnung gem. §§ 186 Abs. 4 Satz 2, 203 Abs. 1, 2 AktG einen schriftlichen Bericht über die Gründe für den Ausschluss des Bezugsrechts erstattet. Der Bericht liegt von der Einberufung der Hauptversammlung an in den Geschäftsräumen am Sitz der Gesellschaft, Lindnerstraße 98, 46149 Oberhausen, und während der Hauptversammlung zur Einsicht der Aktionäre aus. Er ist außerdem im Internet unter <http://www.nanofocus.de> unter „Investor“, „Die Aktie“ und „Hauptversammlung“ zugänglich. Auf Verlangen erteilt die Gesellschaft den Aktionären unverzüglich kostenfrei Abschriften des Berichts.

Der Bericht wird wie folgt bekannt gemacht:

Unter Tagesordnungspunkt 5 schlagen Vorstand und Aufsichtsrat die Schaffung eines neuen Genehmigten Kapitals 2014 vor.

Die Satzung der Gesellschaft enthielt in § 4 Abs. (3) ein genehmigtes Kapital (Genehmigtes Kapital 2012), das den Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats ermächtigt bis zum 10. Juli 2017 das Grundkapital der Gesellschaft einmalig oder mehrfach um bis zu insgesamt EUR 1.500.000,00 durch Ausgabe neuer, auf den Inhaber lautenden Stückaktien gegen Bar- und/oder Sacheinlagen zu erhöhen.

Aufgrund der Begebung einer Wandelschuldverschreibung im Februar 2014 und um es der Gesellschaft zu ermöglichen, künftig flexibel zu reagieren, soll ein neues genehmigtes Kapital (Genehmigtes Kapital 2014) geschaffen werden.

Bei der Ausnutzung des genehmigten Kapitals wird den Aktionären grundsätzlich ein Bezugsrecht gewährt. Das Bezugsrecht kann jedoch vom Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats in folgenden Fällen ausgeschlossen werden:

Das Bezugsrecht kann für Spitzenbeträge ausgeschlossen werden, die nicht gleichmäßig auf alle Aktionäre verteilt werden können. Ohne den Ausschluss des Bezugsrechts hinsichtlich des Spitzenbetrags würden die technische Durchführung der Kapitalerhöhung und die Ausübung des Bezugsrechts insbesondere bei der Kapitalerhöhung um runde Beträge erheblich erschwert. Die als freie Spitzen vom Bezugsrecht der Aktionäre ausgeschlossenen neuen Aktien werden bestmöglich für die Gesellschaft verwertet. Der Vorstand wird jedoch versuchen, die Entstehung von Spitzenbeträgen bei den Bezugsrechten zu vermeiden.

Darüber hinaus ist ein Bezugsrechtsausschluss möglich für einen anteiligen Betrag am Grundkapital von bis zu 10 %, bezogen sowohl auf das zum Zeitpunkt dieser Beschlussfassung als auch auf das zum Zeitpunkt der Ausgabe vorhandene Grundkapital, um die neuen Aktien zu einem Betrag auszugeben, der den Börsenpreis der bereits in den Handel einbezogenen Aktien nicht wesentlich unterschreitet, wobei nicht wesentlich eine Unterschreitung des durchschnittlichen Schlusskurses der letzten zehn Börsentage um bis zu 5 % ist. Diese auf § 186 Absatz 3 Satz 4 AktG gegründete Ermächtigung erlaubt die rasche Durchführung einer Barkapitalerhöhung zu einem den aktuellen Marktbedingungen möglichst nahe kommenden Ausgabebetrag. Bei der Ausnutzung der Ermächtigung wird der Vorstand den Abschlag auf den Börsenpreis so niedrig bemessen, wie dies nach dem Zeitpunkt der Platzierung vorherrschenden Marktbedingungen möglich ist. Durch die Ausgabe der Aktien in enger Anlehnung an den Börsenpreis werden auch die Belange der Aktionäre gewahrt. Denn aufgrund des Umstands, dass die Platzierung ohne gesetzliche Bezugsfrist unmittelbar nach Festsetzung des Ausgabebetrags erfolgen kann, muss bei der Festsetzung nicht das Kursänderungsrisiko für den Zeitraum einer Bezugsfrist berücksichtigt werden. Die Aktionäre haben grundsätzlich die Möglichkeit, ihre Beteiligungsquote durch Kauf von NanoFocus Aktien über die Börse aufrecht zu erhalten, während der Gesellschaft im Interesse der Aktionäre weitere Handlungsspielräume eröffnet werden, um kurzfristig günstige Börsensituationen auszunutzen.

Weiter kann das Bezugsrecht vom Vorstand bei einer Kapitalerhöhung gegen Sacheinlagen insbesondere zum Zwecke des Erwerbs von Unternehmen, Unternehmensteilen oder Beteiligun-

gen an Unternehmen ausgeschlossen werden. Im Falle des Erwerbs von Unternehmen, Unternehmensteilen oder Beteiligungen an Unternehmen, müssen diese im Rahmen des Unternehmensgegenstands der Gesellschaft liegen. Diese Ermächtigung soll den Vorstand insbesondere in die Lage versetzen, ohne Beanspruchung der Börse eigene Aktien der Gesellschaft zur Verfügung zu haben, um in geeigneten Einzelfällen Unternehmen, Unternehmensteile, Beteiligungen an Unternehmen oder sonstige Vermögensgegenstände gegen Überlassung von Aktien der Gesellschaft erwerben zu können. Der Erwerb eines Unternehmens oder einer Unternehmensbeteiligung erfordert in der Regel eine rasche Entscheidung. Durch die vorgesehene Ermächtigung wird dem Vorstand die Möglichkeit gegeben, bei entsprechend sich bietenden Gelegenheiten zur Akquisition rasch und flexibel auf vorteilhafte Angebote reagieren zu können. Dasselbe gilt im Hinblick auf die Einbringung von Forderungen oder anderen Wirtschaftsgütern. Es kommt bei einem Bezugsrechtsausschluss zwar zu einer Verringerung der relativen Beteiligungsquote und des relativen Stimmrechtsanteils der vorhandenen Aktionäre. Bei Einräumung eines Bezugsrechts wäre aber der Erwerb von Unternehmen, Unternehmensteilen, Beteiligungen an Unternehmen oder sonstigen Vermögensgegenständen gegen Gewährung von Aktien nicht möglich und die damit für die Gesellschaft und die Aktionäre verbundenen Vorteile wären nicht erreichbar. Konkrete Erwerbsvorhaben, für die von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht werden soll, bestehen zurzeit nicht.

Der Vorstand soll weiter ermächtigt werden, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht auszuschließen, wenn die Aktien Arbeitnehmern der Gesellschaft und/oder Arbeitnehmern eines mit der Gesellschaft verbundenen Unternehmens zum Erwerb angeboten werden sollen. Hierdurch können Aktien als Vergütungsbestandteil für Arbeitnehmer der Gesellschaft und/oder Arbeitnehmer eines mit der Gesellschaft verbundenen Unternehmens eingesetzt werden. Der vorgeschlagene Umfang des genehmigten Kapitals zur Ausgabe von Belegschaftsaktien von maximal 2% des Grundkapitals zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens und im Zeitpunkt der Ausübung der Ermächtigung steht nach Auffassung des Vorstands in einem angemessenen Verhältnis zu der Anzahl der Mitarbeiter und der Geschäftstätigkeit des Unternehmens und rechtfertigt sich durch die Vorteile einer noch engeren Bindung der Mitarbeiter an die Gesellschaft. Ziel ist es, die Identifikation der Mitarbeiter mit der Gesellschaft nachhaltig zu stärken und ihre Motivation zu fördern, indem sie auch als Aktionäre am langfristigen Unternehmenserfolg beteiligt werden. Die Ausgabe von Belegschaftsaktien ist hierzu ein geeignetes Mittel. Zur Vereinfachung des Ausgabeverfahrens soll es neben einer unmittelbaren Ausgabe der neuen Aktien an die berechtigten Mitarbeiter auch möglich sein, dass die neuen Aktien von einem Kreditinstitut oder einem nach § 186 Abs. 5 Satz 1 AktG gleichgestellten Unternehmen mit der Verpflichtung übernommen werden, sie ausschließlich zur Gewährung von Aktien an den genannten Personenkreis zu verwenden. Derzeit besteht kein Belegschaftsprogramm.

Die Ermächtigung zum Ausschluss des Bezugsrechts zum Gunsten der Inhaber der von der Gesellschaft oder ihren Konzerngesellschaften ausgegebenen Schuldverschreibungen mit Options- oder Wandlungsrechten bzw. -pflichten dient dem Zweck, im Falle einer

Ausnutzung dieser Ermächtigung den Options- bzw. Wandlungspreis nicht entsprechend den sogenannten Verwässerungsklauseln der Options- bzw. Wandlungsbedingungen ermäßigen zu müssen. Vielmehr soll auch den Inhabern der Schuldverschreibungen mit Options- oder Wandlungsrechten bzw. -pflichten ein Bezugsrecht in dem Umfang eingeräumt werden können, wie es ihnen nach Ausübung des Options- oder Wandlungsrechts bzw. nach Erfüllung der Options- oder Wandlungspflicht zustehen würde. Mit der Ermächtigung erhält der Vorstand die Möglichkeit, bei der Ausnutzung des Genehmigten Kapitals 2014 unter sorgfältiger Abwägung der Interessen zwischen beiden Alternativen zu wählen. Bei Abwägung aller genannten Umstände halten Vorstand und Aufsichtsrat den Ausschluss des Bezugsrechts in den genannten Fällen aus den aufgezeigten Gründen auch unter Berücksichtigung des zulasten der Aktionäre eintretenden Verwässerungseffektes für sachlich gerechtfertigt und für angemessen.

Der Vorstand wird im Einzelfall besonders sorgfältig prüfen, ob der Einsatz der Ermächtigung zum Bezugsrechtsausschluss notwendig und für die Gesellschaft von Vorteil ist, bevor er die Zustimmung des Aufsichtsrats hierfür einholt.

Der Vorstand wird der Hauptversammlung über jede Ausnutzung des Genehmigten Kapitals 2014 berichten.

Bericht an die Hauptversammlung über die Begebung einer Wandelschuldverschreibung

Mit Beschluss der Hauptversammlung vom 11. Juli 2012 wurde dem Vorstand die Ermächtigung erteilt, mit Zustimmung des Aufsichtsrates bis zum 10. Juli 2017, einmalig oder mehrmalig auf den Inhaber lautende Wandelschuldverschreibungen und/oder Optionsschuldverschreibungen (zusammen **Schuldverschreibungen**) mit oder ohne Laufzeitbeschränkung im Gesamtnennbetrag von bis zu EUR 5.000.000,00 zu begeben und den Inhabern bzw. Gläubigern von Schuldverschreibungen Wandlungs- bzw. Optionsrechte (auch mit Wandlungspflicht) für auf den Inhaber lautende Stückaktien der Gesellschaft mit einem anteiligen Betrag des Grundkapitals von insgesamt bis zu EUR 1.000.000,00 nach näherer Maßgabe der Wandel- bzw. Optionsanleihebedingungen zu gewähren (die **Ermächtigung 2012**).

Nach der Ermächtigung 2012 ist der Vorstand zudem ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht der Aktionäre auf Schuldverschreibungen, die mit Wandlungs- und/oder Optionsrecht ausgegeben werden sollen, auszuschließen sofern der Vorstand nach pflichtgemäßer Prüfung zu der Auffassung gelangt, dass der Ausgabepreis den nach anerkannten finanzmathematischen Methoden ermittelten theoretischen Marktwert der Schuldverschreibung nicht wesentlich unterschreitet. Diese Befugnis zum Ausschluss des Bezugsrechts gilt jedoch nur für Schuldverschreibungen mit einem Wandlungs- oder Optionsrecht auf Aktien, auf die insgesamt ein anteiliger Betrag von höchstens 10 Prozent des zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens oder – falls dieser Wert geringer ist – des zum Zeitpunkt der Ausübung dieser Ermächtigung bestehenden Grundkapitals entfällt (die **Höchstgrenze**).

Am 31. Januar 2014 hat der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats beschlossen, die Ermächtigung 2012 auszunutzen und eine unbesicherte Wandelanleihe, eingeteilt in bis zu 1.350 Teilschuldverschreibungen im Nennbetrag von je EUR 1.000,00 (jeweils eine **Teilschuldverschreibung**) mit einem Gesamtbetrag von bis zu EUR 1.350.000 sowie einer Laufzeit bis zum 6. Februar 2019 und einer jährlichen Festverzinsung in Höhe von fünf Prozent sowie dem Recht der Anleihegläubiger auf Wandelung in bis zu 300.000 Aktien der Gesellschaft zu begeben (die **Wandelanleihe 2014/2019**).

Der Emissionserlös der Wandelanleihe 2014/2019 wird zur Finanzierung des durch Umsatzsteigerung erforderten Working Capital genutzt.

Das Bezugsrecht der Aktionäre auf die Wandelanleihe 2014/2019 wurde ausgeschlossen (§ 221 Abs. 4 S. 4 i.V.m. § 186 Abs. 3 S. 4 AktG). Die gesetzlichen und die in der Ermächtigung 2012 vorgesehenen Anforderungen an einen Bezugsrechtsausschluss wurden im Hinblick auf die Ausgabe der Wandelanleihe 2014/2019 erfüllt.

Der Wandlungspreis wurde vom Vorstand auf EUR 4,50 festgesetzt. Dieser Wandlungspreis entspricht den Vorgaben der Ermächtigung 2012. Danach muss der festzusetzende Wandlungspreis mindestens 80 Prozent des arithmetischen Mittelwerts der Schlussauktionspreise von Aktien gleicher Ausstattung der Gesellschaft im XETRA-Handel (oder in einem an die Stelle des XETRA-Systems getretenen funktional vergleichbaren Nachfolgesystem) an der Frankfurter Wertpapierbörse an den letzten zehn Handelstagen vor dem Tag der Beschlussfassung durch den Vorstand über die Ausgabe der Schuldverschreibungen betragen. Der Wandlungspreis übersteigt nicht nur den durchschnittlichen Börsenkurs der Aktien der Gesellschaft der letzten zehn Handelstage, sondern auch den Durchschnittskurs der letzten zwölf Monate. Der Wandlungspreis – also die von den Zeichnern zu erbringende Einlage für den Bezug von neuen Aktien der Gesellschaft aufgrund Wandelung – liegt mithin deutlich über dem aktuellen Marktpreis der Aktien.

Nach pflichtgemäßer Prüfung ist der Vorstand zu der Auffassung gelangt, dass der Ausgabepreis für die Wandelanleihe 2014/2019 in Höhe von 100 % (=EUR 1.350.000,00 insgesamt bzw. EUR 1.000,00 bezogen auf jede Teilschuldverschreibung) den nach anerkannten finanzmathematischen Methoden ermittelten theoretischen Marktwert der Wandelanleihe 2014/2019 nicht wesentlich unterschreitet.

Weiter wahrt die Ausgabe der Wandelanleihe 2014/2019 auch die in der Ermächtigung 2012 vorgesehene Höchstgrenze für den Bezugsrechtsausschluss. Denn die Wandelanleihe 2014/2019 gewährt Bezugsrechte nur auf bis zu 300.000 Aktien der Gesellschaft. Dies entspricht einem Anteil von genau 10 Prozent des zum Zeitpunkt der Ausübung dieser Ermächtigung bestehenden Grundkapitals der Gesellschaft, wodurch die Höchstgrenze von zehn Prozent eingehalten wird. Diese Höchstgrenze ist vorliegend auch nicht aufgrund von notwendigen Anrechnungen früher Kapitalmaßnahmen verringert.

Sämtliche Teilschuldverschreibungen der Wandelanleihe 2014/2019 wurden ausgewählten Investoren im Wege einer Privatplatzierung zum festgesetzten Ausgabepreis angeboten.

Aus den vorstehenden Erwägungen war der im Rahmen der Begebung der Schuldverschreibung unter Beachtung der Vorgaben der Ermächtigung 2012 vorgenommene Bezugsrechtsausschluss insgesamt angemessen und sachlich gerechtfertigt. Weiterhin wurden die Interessen der übrigen Aktionäre nicht unangemessen benachteiligt.

Voraussetzung für die Teilnahme an der Hauptversammlung und die Ausübung des Stimmrechts

Zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts in der Hauptversammlung sind gemäß § 17 der Satzung nur diejenigen Aktionäre berechtigt, die sich bei der Gesellschaft unter nachstehender Adresse, Telefax-Nummer oder E-Mail-Adresse unter Nachweis ihres Aktienbesitzes **spätestens bis zum Ablauf des 2. Juli 2014 (24.00 Uhr MESZ)** in Textform (§ 126b BGB) in deutscher oder englischer Sprache anmelden:

NanoFocus AG
c/o Better Orange IR & HV AG
Haidelweg 48
81241 München
Deutschland
Telefax: +49 (0)89 889 690 633
E-Mail: anmeldung@better-orange.de

Der Nachweis des Aktienbesitzes muss sich auf den Beginn des 21. Tages vor der Hauptversammlung, **d.h. auf Mittwoch, den 18. Juni 2014 (00.00 Uhr MESZ)**, beziehen. Der Nachweis des Aktienbesitzes ist durch eine Bestätigung in Textform (§ 126b BGB) in deutscher oder englischer Sprache durch das depotführende Institut zu erbringen.

Nach Eingang der Anmeldung sowie des Nachweises ihres Anteilsbesitzes bei der Gesellschaft werden den Aktionären Eintrittskarten für die Hauptversammlung übersandt. Um den rechtzeitigen Erhalt der Eintrittskarten sicherzustellen, bitten wir die Aktionäre, frühzeitig für die Übersendung des Nachweises ihres Anteilsbesitzes an die Gesellschaft Sorge zu tragen. Die zugeschickten bzw. am Versammlungsort hinterlegten Eintrittskarten sind lediglich organisatorische Hilfsmittel und keine Voraussetzung für die Teilnahme an der Hauptversammlung und die Ausübung des Stimmrechts.

Verfahren für die Stimmabgabe/Stimmrechtsvertretung

Der Aktionär kann sein Stimmrecht in der Hauptversammlung auch durch einen Bevollmächtigten, z.B. durch ein Kreditinstitut, eine Aktionärsvereinigung oder eine andere Person seiner Wahl ausüben lassen. Auch im Fall einer Bevollmächtigung sind eine form- und fristgerechte Anmeldung und der Nachweis der Berechtigung zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts nach den vorstehenden Bestimmungen erforderlich. Bevollmächtigt der Aktionär mehr als eine Person, so ist die Gesellschaft gemäß § 134 Abs. 3 Satz 2 AktG berechtigt, eine oder mehrere von diesen zurückzuweisen.

Die Erteilung von Vollmachten, die nicht an ein Kreditinstitut oder eine Aktionärsvereinigung oder eine andere der in § 135 AktG

gleichgestellten Institutionen oder Personen erteilt werden, der Widerruf dieser Vollmachten und der Nachweis der Bevollmächtigung gegenüber der Gesellschaft bedürfen dabei der Textform (§ 126b BGB).

Die Aktionäre, die ein Kreditinstitut, eine Aktionärsvereinigung oder eine der in § 135 AktG gleichgestellten Institutionen oder Personen mit der Stimmrechtsausübung bevollmächtigen wollen, weisen wir darauf hin, dass in diesen Fällen die zu bevollmächtigende Institution oder Person möglicherweise eine besondere Form der Vollmacht verlangt, weil diese gemäß § 135 AktG die Vollmacht nachprüfbar festhalten muss. Wir bitten daher die Aktionäre, sich in diesem Fall mit dem zu Bevollmächtigten über die Form der Vollmacht abzustimmen.

Ein Formular, das für die Erteilung einer Vollmacht verwendet werden kann, befindet sich auf der Rückseite der Eintrittskarte, welche den Aktionären nach der oben beschriebenen form- und fristgerechten Anmeldung zugeschiedt wird. Dieses steht auch unter <http://www.nanofocus.de> unter „Investor Relations“ in dem Unterpunkt „Hauptversammlung“ zum Herunterladen zur Verfügung.

Der Nachweis der Bevollmächtigung kann am Tag der Hauptversammlung durch den Bevollmächtigten am Versammlungsort erbracht werden. Ferner kann der Nachweis der Bevollmächtigung der Gesellschaft an die nachfolgend genannte Adresse, Telefax-Nummer oder E-Mail-Adresse übermittelt werden:

NanoFocus AG
c/o Better Orange IR & HV AG
Haidelweg 48
81241 München
Deutschland
Telefax: +49 (0)89 889 690 655
E-Mail: nanofocus@better-orange.de

Aktionäre können sich auch durch die von der Gesellschaft benannten weisungsgebundenen Stimmrechtsvertreter vertreten lassen. Auch im Falle einer Bevollmächtigung der Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft sind eine form- und fristgerechte Anmeldung und der Nachweis des Anteilsbesitzes nach den vorstehenden Bestimmungen erforderlich.

Die Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft sind verpflichtet, weisungsgemäß abzustimmen. Den Stimmrechtsvertretern der Gesellschaft steht bei der Ausübung des Stimmrechts kein eigener Ermessensspielraum zu. Die Beauftragung der Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft zur Widerspruchserklärung sowie der Stellung von Anträgen und Fragen ist nicht möglich.

Vor der Hauptversammlung können Vollmacht und Stimmrechtsweisungen an die Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft z.B. unter Verwendung der hierfür vorgesehenen Formulare erteilt werden, die die Aktionäre zusammen mit der Eintrittskarte erhalten. Dieses steht auch unter <http://www.nanofocus.de> unter „Investor Relations“ in dem Unterpunkt „Hauptversammlung“ zum Download zur Verfügung.

Vollmacht und Weisungen an die Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft, die im Vorfeld der Hauptversammlung erteilt werden, sollen aus organisatorischen Gründen **spätestens zum Ablauf des 8. Juli 2014 (24.00 Uhr MESZ)** unter der vorstehenden Adresse, Telefax-Nummer oder E-Mail-Adresse eingehen.

Darüber hinaus bieten wir form- und fristgerecht angemeldeten und in der Hauptversammlung erschienenen Aktionären, Aktionärsvertretern bzw. deren Bevollmächtigten an, die Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft auch während der Hauptversammlung mit der weisungsgebundenen Ausübung des Stimmrechts zu bevollmächtigen.

Weitere Informationen zur Bevollmächtigung der Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft stehen den Aktionären unter <http://www.nanofocus.de> unter „Investor Relations“ in dem Unterpunkt „Hauptversammlung“ zur Verfügung.

Gegenanträge und Wahlvorschläge von Aktionären:

Gegenanträge im Sinne des § 126 AktG sowie Wahlvorschläge im Sinne des § 127 AktG sind ausschließlich an die folgende Anschrift zu richten:

NanoFocus AG
c/o Better Orange IR & HV AG
Haidelweg 48
D-81241 München
Telefax: +49 (0) 89 / 889 690 666
E-Mail: antraege@better-orange.de

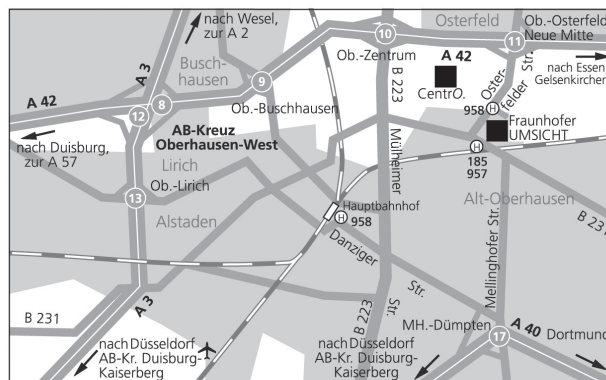
Gegenanträge und Wahlvorschläge gegen die Vorschläge von Vorstand und/oder Aufsichtsrat zu den Punkten der Tagesordnung, die spätestens zum **Ablauf des 24. Juni 2014 (24.00 Uhr MESZ)** bei der vorstehenden Anschrift eingehen und die die weiteren Voraussetzungen für eine Pflicht der Gesellschaft zur Zugänglichmachung nach §§ 126, 127 AktG erfüllen, werden einschließlich des Namens des Aktionärs, einer Begründung (Wahlvorschläge müssen jedoch nicht begründet werden) und einer etwaigen Stellungnahme der Verwaltung unter der Internetadresse <http://www.nanofocus.de> unter „Investor Relations“ in dem Unterpunkt „Hauptversammlung“ veröffentlicht. Anderweitig adressierte Anträge werden nicht berücksichtigt.

Gegenanträge und Wahlvorschläge sind nur dann gestellt, wenn sie während der Hauptversammlung mündlich gestellt werden. Das Recht eines jeden Aktionärs, während der Hauptversammlung Gegenanträge und Wahlvorschläge zu den verschiedenen Tagesordnungspunkten auch ohne vorherige und fristgerechte Übermittlung an die Gesellschaft zu stellen, bleibt unberührt.

Oberhausen, im Juni 2014

NanoFocus AG
Der Vorstand

Anfahrt



Fraunhofer UMSICHT liegt außerhalb der Oberhausener Umweltzone und ist über die folgenden Anfahrtswege ohne Plakette zu erreichen:

Auto

Von der Autobahn A42

Aus Dortmund kommend: Ausfahrt Oberhausen-Osterfeld/Neue Mitte; am Ende der Ausfahrt weiter geradeaus auf die Osterfelder Straße Richtung Neue Mitte bzw. Oberhausen-Zentrum/Essen und der Straße folgen; nach ca. 1,5 km (hinter dem Hinweisschild »Fraunhofer UMSICHT«) nach links in den Brammenring abbiegen, nach ca. 100 m rechts und dann rechts auf das Institutsgelände.

Aus Duisburg kommend: Ausfahrt Oberhausen-Osterfeld/Neue Mitte; am Ende der Ausfahrt rechts in die Osterfelder Straße Richtung Neue Mitte bzw. Oberhausen-Zentrum/Essen einbiegen und der Straße folgen; weiter s.o.

Von der Autobahn A40

Aus Dortmund kommend: Ausfahrt Mülheim-Dümpten; am Ende der Ausfahrt rechts, an der nächsten Kreuzung links auf die Mellinghofer Straße; an deren Ende links in die Essener Straße. Nächste große Kreuzung rechts in die Osterfelder Straße; vor der folgenden Ampel rechts in den Brammenring abbiegen, weiter s.o.

Aus Duisburg kommend: Ausfahrt Mülheim-Dümpten; am Ende der Ausfahrt links, an der nächsten Kreuzung links auf die Mellinghofer Straße; weiter s.o.

Bahn

Ab Oberhausen Hauptbahnhof zu Fraunhofer UMSICHT mit den Buslinien 185 (Richtung Essen Borbeck Bf.), 957 (Richtung Sterkrade Bf.) oder 958 (Richtung Oberhausen Spechtstraße) bis zur Haltestelle »UMSICHT«.

Flugzeug und Bahn/Auto

Ab Flughafen Düsseldorf von »Terminal A/B/C« mit dem Sky Train bis »Düsseldorf Flughafen Bf.«, hier mit dem RE (Regionalexpress) bis Oberhausen Hbf, weiter: siehe Bahn. Oder mit dem Auto vom Flughafen Düsseldorf auf die Autobahn A44 bis zum Kreuz Düsseldorf-Nord; weiter auf der A52 Richtung Essen/Oberhausen; am Autobahnkreuz Breitscheid weiter auf der A3 Richtung Oberhausen bis zum Kreuz Oberhausen-West; dort auf die A42 bis zur Abfahrt Oberhausen-Osterfeld/Neue Mitte; weiter: siehe Auto.

nanofocus[®]
see more ■

NanoFocus AG
Kevin Strewginski
Lindnerstr. 98
46149 Oberhausen
Telefon +49 (0) 208 62000-55
Telefax +49 (0) 208 62000-99
E-Mail strewginski@nanofocus.de